

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 28. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2024)

zum Thema:

Palästinensische Clan-Kriminalität in Berlin

und **Antwort** vom 15. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2024)

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20718

vom 28. Oktober 2024

über Palästinensische Clan-Kriminalität in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Einschleusung von Angehörigen des palästinensischen B.-Clans (einer Großfamilie aus der Stadt Khan Younis im Gaza-Streifen) nach Berlin, die Gegenstand der aktuellen Berichterstattung ist?
2. Trifft es zu, dass deren Anzahl über 300 Personen beträgt?
3. Welche Erkenntnisse hat der Senat dazu, inwieweit sich diese Personen an gewalttätigen, antisemitischen und hassgefüllten Demonstrationen gegen den Staat Israel oder jüdische und israelische Einrichtungen in Berlin richten?
4. Inwieweit ist von diesen Personen Gewalt gegen Polizeibeamte verübt worden?
5. Welche Erkenntnisse hat der Senat, wie viele Mitglieder dieses Clans welcher Art von Straftaten verdächtig sind?
6. Welche Erkenntnisse hat der Senat dazu, wie diese Personen nach Berlin gekommen sind?
8. Wie beurteilt die Senatsverwaltung die Bedrohungslage durch den Clan gegenüber jüdischen Mitbürgern und Einrichtungen?

Zu 1. bis 6. und 8.:

Der Sachverhalt ist dem Senat bekannt. Die Polizei Berlin führt diverse Ermittlungsverfahren gegen einzelne Mitglieder der Großfamilie, unter anderem auch wegen der in Frage 4 genannten Straftaten.

Weitergehende Informationen, insbesondere zu etwaigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und deren Stand, können aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Träger des Familiennamens nicht im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage veröffentlicht werden. Die Beantwortung der Fragen erfolgt insoweit gesondert als Verschlussache (VS-NfD) gegenüber dem Fragesteller.

7. Die Medien berichten weiterhin über sogenannte „Anwerber-Lokale für Hamas-Unterstützer“ in Berlin-Neukölln (Bild, 22.10.2024). Welche Erkenntnisse liegen über die Art und den Umfang dieser Einrichtungen vor?

Zu 7.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über „Anwerber-Lokale für HAMAS-Unterstützer“ in Berlin-Neukölln vor oder darüber, dass Lokale gezielt zur Anwerbung von Hamas-Unterstützenden genutzt werden. Junge palästinensische oder pro-palästinensische Akteure nutzen verschiedene Cafés, Restaurants oder öffentliche Plätze in Neukölln als Treffpunkte.

9. Welche rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen sieht der Senat, um islamistischen Gefährdern den Zuzug nach Deutschland zu verwehren?

Zu 9.:

Der legale Zuzug von islamistischen Gefährdern ist, sofern den Sicherheitsbehörden entsprechende Erkenntnisse vorliegen und die Personen ein Visum zur Einreise benötigen, im Regelfall nicht möglich, da eine Visumserteilung in den entsprechenden Fällen auf Grund von gesetzlichen Ablehnungstatbeständen nicht erfolgen wird. Selbst wenn die ausländischen Personen zur Einreise kein Visum benötigen, so wird Ihnen bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden im Rahmen von Grenzkontrollen an den EU-Außengrenzen bzw. momentan auch temporär an der deutschen EU-Binnengrenze die Einreise verweigert werden.

Eine konsequente Kontrolle an den EU-Außengrenzen und die (temporären) Binnengrenzkontrollen sind ebenso ein wirksames Mittel, um illegale Einreisen entsprechender Personen zu verhindern. Aus diesem Grund hat der Senat auf der letzten Innenministerkonferenz die Fortführung der Binnengrenzkontrollen bis zur nachhaltigen Sicherung der EU-Außengrenzen ausdrücklich unterstützt.

Außerdem müssen alle EU-Staaten dazu angehalten werden, die Regelungen des europäischen Asylsystems konsequent anzuwenden. Dazu zählt insbesondere die lückenlose Registrierung der entsprechenden Personen sowie die umfassende Anwendung der Dublin-III-VO. Diese Forderung hat der Senat im Rahmen der letzten Ministerpräsidentenkonferenz gemeinsam mit den anderen Bundesländern gegenüber dem Bund deutlich gemacht. Zugleich muss die Schleusungskriminalität fortwährend intensiv bekämpft werden. Neben den Binnengrenzkontrollen bilden die jüngeren Gesetzesverschärfungen hierfür einen guten Ansatzpunkt.

Soweit sich islamistische Gefährder dennoch in Berliner ausländerrechtlicher Zuständigkeit befinden, ergreifen die zuständigen Behörden alle rechtlichen und praktischen Möglichkeiten, um ggf. bestehende Aufenthaltsrechte zu beseitigen und ihre Ausreisepflicht durchzusetzen.

Berlin, den 15. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport